

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus
der Ortsgemeinde Mammelzen
vom 05.12.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mammelzen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Mammelzen steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Gemeindesaal
 2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 3. Toilettenanlagen
 4. Eingang
- (2) Auf Antrag kann die Benutzung auch für andere Personen, Vereine und Verbände zugelassen werden.
- (3) Der Vertreter der Ortsgemeinde hat das Recht, bei Vandalismus oder Vortäuschen einer falsch deklarierten Veranstaltung bzw. bei Anmeldung unter falschem Namen, das Haus zu schließen.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art. Sie werden vor der Benutzung von der Ortsgemeinde übergeben.
- (2) Die Benutzung zur Durchführung von Tierschauen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 3
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
- (2) Es entstehen keine Ersatzansprüche gegenüber der Ortsgemeinde, sofern das Dorfgemeinschaftshaus aufgrund höherer Gewalt (z.B. durch kurzfristig eingetretenen Wasserschaden) nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister, einem Vertreter der Ortsgemeinde oder einem von der Ortsgemeinde Beauftragten. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 15:00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 15:00 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den zweiten Tag gemäß der Anlage 1.

- (2) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde zu übergeben.
- (3) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.
- (4) Der bei der Veranstaltung entstandene Abfall, ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Dazu gehören auch die Reinigungskosten sowie die Neben- und Heizkosten.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen (siehe § 1 Abs. 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Dorfgemeinschaftshaues.
- (4) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 300 € zu hinterlegen.
- (5) Die Ablesung der Verbrauchsdaten erfolgen bei der Übergabe und nach der Endreinigung.

§ 6 Lieferungsvereinbarungen

Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet, die sich aus Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z. B. Getränkelieferverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt eine entsprechende Belehrung vor Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen.

Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Mammelzen entstehen.

§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Mammelzen vom 24. Mai 1993 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. August 1993 und 1. August 1996 außer Kraft.

57636 Mammelzen, 05.12.2022
Ortsgemeinde Mammelzen

Rütscher
Ortsbürgermeister

Änderung der Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Mammelzen vom 25.06.2024

§ 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Mammelzen vom 05.12.2022, wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses:
 - a) bei ganztägigen Familienfeiern für den ersten Tag: 125 €
 - b) Beerdigungen: 100 €
 - c) bei halbtägigen Familienfeiern und bei ganztägigen Familienfeiern für den zweiten Tag (Nachkaffee): 75 €

2. Reinigung:

Reinigungsgebühr 15,50 €/Std.
Der Reinigungsaufwand ist von der tatsächlichen Verschmutzung abhängig.

3. Neben- und Heizkosten:
 - a) Telefonkosten 0,30 €/Einheit
 - b) Wassergebühr pauschal 7 €
 - c) Stromkosten pauschal pro kWh 0,40 €/kWh
 - d) Heiz-/Gaskosten pro kWh 0,20 €/kWh

§2

Die Änderung der Anlage 1 zur Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mammelzen, 25.06.2024
Ortsgemeinde Mammelzen


Dieter Rütcher
Ortsbürgermeister

